

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Januar 2022

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen
und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte und unteren
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen VB4-2022-
0000486

bei Antwort bitte angeben

Dr. Julia Zeitler

Telefon 0211 855-3587

Telefax 0211 855-

julia.zeitler@mags.nrw.de

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Landeszentrum Gesundheit NRW

Umsetzung Bund-Länder-Beschluss vom 7. Januar 2022 zur Quarantäne und Isolation

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Videoschaltkonferenz am 7. Januar 2022 unter anderem Anpassungen der Quarantäne- und Isolationsregelungen beschlossen. Hinsichtlich der erwartbar deutlich höheren Inzidenzwerte aufgrund von Omikron und des damit verbundenen erhöhten Personalausfalls sind für die Aufrechterhaltung der Versorgung und der kritischen Infrastruktur ausgewogene Absonderungsregelungen erforderlich, die gleichzeitig den Erfordernissen des Infektionsschutzes insbesondere für vulnerable Gruppen gerecht werden. Im Kern ist vorgesehen, Verkürzungen der Quarantäne und Isolation sowie Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Personen abhängig vom vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung und für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene) umzusetzen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Da die erforderlichen Änderungen auf Bundesebene noch ausstehen und die entsprechenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts noch nicht veröffentlicht sind, kann eine landesrechtliche Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Insbesondere die abschließende Definition der Auffrischungsimpfung sowie weitere Präzisierungen zu den getroffenen Regelungen bleiben abzuwarten.


Bis zur rechtlichen Umsetzung bitte ich Sie deshalb, hinsichtlich der Quarantäne- und Isolationsdauer im Rahmen des Ihnen eröffneten Handlungsspielraums in der Test-und-Quarantäne-Verordnung (gemäß §§ 16 Absatz 6, 17 Absatz 3 und §18) entsprechend der Beschlüsse vom 7. Januar 2022 zu verfahren; diesbezüglich wird auf das von der Ministerpräsidentenkonferenz zur Verfügung gestellte Schaubild verwiesen (Anlage). In Ergänzung dazu folgende Anmerkungen:

- Bei Verkürzung der **Isolations- und Quarantänedauer** auf 7 Tage, die mit einem negativen PCR- oder zertifizierten Antigenschnelltest möglich ist, kann die Probenentnahme nicht vor dem 7. Tag erfolgen.
- Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung kann die **Quarantäne** als Kontaktperson bereits nach 5 Tagen durch einen PCR- oder Antigenschnelltest (Probenentnahme frühestens am 5. Tag) beendet werden, da sie in serielle Teststrategien eingebunden sind. Ausnahmen von der Quarantänisierung sind in diesen Settings laut MPK-Beschluss „bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten)“ ausdrücklich möglich. Dem entsprechend gelten die diesbezüglichen Regelungen unserer Erlasse vom 10. September 2021 und 03. Dezember 2021 fort, wonach die Anordnung einer Absonderung in der Regel nur für die infizierte Person erfolgt. Dies gilt auch für eine Infektion mit der Omikron-Variante.

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung vom 7. Januar 2022, die am 11. Januar 2022 in Kraft tritt, haben auch Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und die abgesondert sind, gemäß Coronavirus-Testverordnung Anspruch auf Testung.

Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe besteht für die zuständigen Behörden die Möglichkeit, direkt mit der Anordnung der Quarantäne oder Isolierung (Einzelfallentscheidung) für Indexfälle und Kontaktpersonen in eigener Verantwortung bereits die Freitestung durch einfache Übermittlung des notwendigen Nachweises zuzulassen. Weitere Optimierungen, wie die Nutzung von digitalen Meldeformularen o. ä., können ebenfalls in eigener Verantwortung eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Edmund Heller)